fcon, daß bies bald gang aufhorte, hatte ber Stand ber Rit- | Miniftertifche aus gefagt worden ift, und von einzelnen Ubgetergutsbefiger alles Wefentliche verloren, und ber Name Ritter= gut erinnert blos an einen geharnischten Mann, wie man fie nur noch auf bem Theater zc. fieht. Der Ubg. Unger flagte befondere, daß die Bahlart verandert fei, und glaubt, es fei beffer, es bleibe in diefer Sinficht beim Ulten; er benkt aber nicht baran, bag bies eben Ungufriebenheit erregen muß, bag bas politische Recht, zu mahlen und gemahlt merben zu fon= nen, burch die neue Gefehvorlage erweitert wird, und wenn wir bas nicht annehmen, fo verurfachen wir in allen Denen, Die Einficht genug haben, ben Berth diefes Rechtes ju fchaten, Migftimmung. Es ift zwar faft Allen ftets bie Sauptfache bie Steuerverminderung. Wer erfennt bas Recht, ju mahlen und gemabit ju merben, als eben Derjenige, ber auf bie Steuer= verminderung einen Werth zu legen weiß? Wir muffen aber auch Denjenigen von ihnen, welche zeither burch bas jegige Bahlgefet ausgefchloffen maren, Belegenheit geben, bie Musficht zu baben, daß fie auf die Berminderung ber Steuerlaft burch angemeffene Berathung und Borfchlage mitzuwirken vermogen. 3ch glaube, wie wir jest zusammengesett find, werben wir Diejenigen fein, von benen in diefer Sinficht bas Befte gu erwarten ift. Die ichon von andern Rednern geaußert worben ift, haben ichon bie jungften Rammern bon 1849 - 1850 felbft in ihrer bemocratischen Bufammenfebung in biefer Beziehung mit wenigen Ausnahmen gewirkt. Bir durfen baber auch Gebeihliches erwarten, wenn bem Bahlrechte größere Musbehnung gegeben wirb.

Prafibent D. Saafe: Es hat fich Niemand meiter jum Sprechen angemelbet

Ubg. v. Begich wit: Bur Berichtigung einer Thatfache in ber Rebe bes Ubg. Sachfie!

Prafibent D. Saafe: Benn ber Abgeordnete eine That= fache zu berichtigen hat, fo fteht nach ber Gefchaftsordnung ihm bas Wort noch ju.

Ubg. v. Begichmit: Ich habe thatfachlich zu ermahnen, baß ich an ber vom Ubg. Sachfie citirten Petition feinen Theil genommen habe, alfo auch baburch nicht mit mir felbft. hinsichtlich meiner jegigen Meußerung, in Widerspruch geras then bin. Bis jest besteht ber Stand ber Ritterguts: befiger als ein verfaffungemäßiger Stanb.

Prafident D. Saafe: Es icheint nicht, daß noch Jemand bei ber allgemeinen Debatte fich betheiligen wolle; ich erklare felbige alfo fur geschloffen und gebe bem Berrn Referenten das Schlußwort.

Material ift, welches zwei Gigungen lang Die Rammer beschäftigt hat, so kann ich mich boch bei dem Schlugworte außerordentlich beschranken, weil ich auf mehrere einzelne Meußerungen bereits fruber geantwortet habe, und bann, weil ich, was bas Generelle anlangt, mit Demjenigen, mas vom ein materieller Unterschied maltet nicht mehr ob. Daran

ordneten gur Bertheidigung bes Deputationsgutachtens, im Wefentlichen vollig einverstanden bin. Ginige Bemerkungen will ich mir aber boch noch erlauben. Bunachft habe ich barauf jurudaufommen, daß bei ber Petition, auf die Geiten bes Ubg. Sachfe wieder ein fo großer Werth gelegt worden ift, wie ich ichon vorgestern ermahnte, formell burchaus die Bertretung auf bem allgemeinen ganbtage nicht in Frage fommen fonnte, weil es bamals zu Unfange bes außerordentlichen Landtages im Sahr 1848 eine verfaffungswidrige Sandlung gemefen mare, menn ber Stand ber Rittergutsbefiger barauf hatte antragen wollen, eine Beranberung in ber Berfaffung vorzunehmen. In ber Beziehung bin ich aber vollständig einverstanden mit bem Ubg. Sachfe, bag bie politischen Grunde, welche bamals Ginzelne bewogen haben mogen, biefe Petition ju unterzeichnen, allerdings auch bahin wirken fonnen, die Unficht fur die richtigere anzusehen, bag bie Rittergutsbefiger als folche in ben Rammern nicht mehr zu vertreten feien, und ich felbft betenne mich frei und offen ju diefer Unficht. Uber ich wiederhole bas immer wieder, die Petition felbft burfte diefen Gegenstand nicht als in Frage befangen betrach= ten. Das lag ichon in bem formellen Gange ber Dinge. Es ift nun eigentlich nach bem, wie die generelle Debatte fich geftaltet hat, immer nur auf die eine Sauptfrage gurudgefommen worben, ob es zwedmäßig und gut fei, daß die Ritter. gutsbefiger als folche funftighin in ber Rammer nicht mehr vertreten bleiben follen, und ich habe mich gerade über diefen Puntt ichon fo vielfach ausgesprochen, bag ich nur noch ein Wort beifugen fann. Ich habe bie fefte Ueberzeugung, bag es burchaus nicht heilfam erscheint, wenn man irgendeine Unterfcheidung nach Standen in den Rammern aufeine Benennung grunden will, die eigentlich feine materielle Unterlage mehr hat. In diefer Beziehung icheint mir nun aber auch genus gende Beranlaffung fur die Gintheilung ber Grundbefiger auf bem Canbe in Rittergutsbefiger und Bauern burchaus nicht mehr borhanden zu fein. Man mußte boch, um zu fagen, diefe Gintheilung ftellt fich noch gegenwärtig als vollkommen gerechtfertigt bar, im Stanbe fein, einen gang bestimmten, unterscheibenben Begriff fur ein Rittergut anzugeben. Die altere Lehre baruber, wie fie in ben Sanbbuchern abgebrudt ift, lautet fo : "Man verfteht unter einem Rittergute ein folches But, welches von ben gemeinen, auf unbeweglichen Gutern haftenden gaften und Ubgaben befreit ift und mit bem Ritter= pferde verdient wird." Das mar die alte Definition. Run, meine Berren, daß biefe Definition nicht mehr paßt, baruber werden Sie gewiß MUle mit mir einverffanden fein. Man Referent Biceprafibent v. Criegern: Go reich auch bas fann jest auf Die Frage nicht anbers antworten, als bag man fagt: ein Rittergut ift Diejenige landliche Befigung, Die in bas Bergeichniß ber Rifterguter eingetragen worben ift. Sch gebe ju, bag bas immer eine positive Bestimmung bleibt, eine hiftorifche Grundlage, auf ber man fortbauen fonnte, aber